



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
§ 1 Sondernutzungsgebühren	1
§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr	2
§ 3 Gebührenpflichtige	1
§ 4 Gebührenerstattung	1
§ 5 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass	1
§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten	1
§ 7 Inkrafttreten	2

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), des § 26 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) und des § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 15.12.2021 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vor-schüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Ge-bührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu er-heben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhe-bende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Ge-bühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausge-wiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder ange-fangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Min-destgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen, Wege und Plätze sowie den Gemeingebrauch,
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenpflichtigen an der Sondernut-zung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarif-stelle, ist eine Gebühr entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind 14 Tage nach Be-kanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 1. Antragstellende,
 2. Sondernutzungsberechtigte, auch wenn der Antrag nicht selbst gestellt wurde,
 3. Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die von den Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die von den Gebührenpflichtigen nicht zu vertreten sind, wird auf Antrag die im Voraus entrichtete Gebühr anteilig erstattet. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 5 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben sind gebührenfrei.
- (2) Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck dient.
- (3) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Erhebung von Sondernutzungsgebühren sowie Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:

- Name und Vorname(n) der Gebührenpflichtigen
- Privatanschrift
- ggfs. Firmenbezeichnung
- ggfs. Firmenanschrift
- Telefonnummer(n) der Gebührenpflichtigen
- E-Mail-Adresse(n) der Gebührenpflichtigen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 29.11.2001 unter Berücksichtigung der 1. Nachtragsatzung vom 24.09.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2021

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin

gez. Schmidt

Anlage zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		soweit nicht anders bemessen je angefangenem m ² Fläche				
		jährlich	monatlich	wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
1	Straßenhandel und Ähnliches					
1.1	Automaten, Zigarettenautomaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	100,00	10,00			
1.2	Frei im Straßenraum, auf Wegen und Plätzen aufgestellte Automaten, Zigarettenautomaten, Auslage- und Schaukästen, Stromverteilerkästen	200,00	20,00			
1.3	Postablagekasten, je Kasten	35,00				
1.4	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften		5,00			
1.5	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	200,00	18,00	6,00		
1.6	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Busse, Infobusse, Werbestände, Mobiltoiletten, Schaustellereinrichtungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungszelte, Ausstellungsräume, Zirkusse und ähnliches	100,00	10,00	3,00	1,50	15,00
1.7	Warenauslagen	50,00	5,00			
1.8	Tannenbaumverkauf			0,50		15,00
2.	Baustelleneinrichtungen und Ähnliches					
2.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Arbeitsbühnen, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Erde, Sand, Pflanzen, Gartenabfällen u.ä.		5,00	1,50	0,30	15,00

2.2	Container, je Container			30,00	5,00	15,00
2.3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage		5,00	1,50	0,30	15,00
3.	Werbeschilder, Hinweise und ähnliche Werbung					
3.1	Fest installierte Werbeanlagen, Leuchttransparente je angefangener m ² Ansichtsfläche	120,00	15,00			20,00
3.2	Baurechtlich genehmigte Werbeanlagen, Anzeigentafeln, Stelen usw.	120,00				
3.3	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung					
	a) bis 12 Werbeanlagen			10,00		
	b) bis 24 Werbeanlagen			20,00		
	c) bis 48 Werbeanlagen			40,00		
	d) bis 72 Werbeanlagen			60,00		
	e) Großflächenplakate, je Plakat			20,00		
	f) Werbebanner, je Banner			10,00		
	g) Werbefahnen, je Fahne			10,00	1,50	10,00
3.4	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften sowie Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person				20,00	
3.5	Werbung mit Lautsprechern (pauschal)				30,00	
3.6	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder die Aufstellung solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken					
	a) je Fahrzeug mit Lautsprecher				50,00	
	b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				30,00	
3.7	Informationsstände, -tische			5,00	1,00	15,00
3.8	Plakatständer (Kundenstopper), je Ständer	50,00	5,00			
4.	Sonstige Sondernutzungen					
4.1	Tribünen und Podeste				1,00	15,00
4.2	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden					

	a) je PKW			20,00		
	b) je LKW oder Zugfahrzeug			30,00		
	c) je Anhänger mit einer Achse			10,00		
	d) je Anhänger mit mehr als einer Achse			20,00		
	e) je Motorrad mit Kraftfahrzeugkennzeichen			20,00		
	f) je Motorrad mit Versicherungskennzeichen			10,00		
4.3	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechender gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§12 Abs. 3b StVO)					
	a) je Anhänger mit einer Achse			10,00		
	b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			20,00		
4.4	Fahrradständer, Fahrradabstellanlagen	15,00				
4.5	Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer, sofern nicht von § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erfasst	50,00	5,00			
4.6	Zurschaustellen von Tieren				10,00	20,00
4.7	Sportveranstaltungen, motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen (gemäß § 1 Abs. 7)					85,00-850,00
4.8	Veranstaltungen, Märkte, Flohmärkte, Jahrmärkte, Messen usw.				0,30	
4.9	Private Straßenfeste				0,10	
4.10	Künstlerische Darbietungen, wie Gesang, Akrobatik u.ä., je Darbietung				10,00	